

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Alle Bestellungen und Aufträge unterliegen ausschließlich den nachstehenden Leistungs- und Lieferbedingungen. Dies gilt auch ohne besonderen Hinweis für alle bestehenden Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Sie haben sonst keine Gültigkeit.

§ 2 Preise und Preisänderungen

- Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung bei frachtfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Teile. Die Preise sind bis zur Auftragsannahme freibleibend. Auch die Kosten der Ablieferung gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt auch insoweit, dass Fahrzeuge gestellt werden sollten. Die Gefahr der An- und Ablieferung trägt der Besteller. Das gleiche gilt für zusätzliche Kosten z. B. durch falsche Anlieferung, unsachgemäßen Transport oder anderes. Bei Unterschreitung der dem Angebot zugrunde gelegten Losgrößen ist der Hersteller berechtigt, einen entsprechenden Mehrpreis zu verlangen.
- Für den Fall, dass nach Vertragsschluss eine wesentliche Änderung der für die Kalkulation maßgeblichen Preisfaktoren bei Werkstoffen, Rohmaterialkosten, Löhnen und Nebenkosten, Energiekosten, Steuern oder ähnlichem eintritt, ist der Hersteller berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen entsprechend zu erhöhen. Dies gilt für alle Bestellungen, die später als 6 Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden sollen. Beträgt die Preisänderung mehr als 5 %, ist der Besteller berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Qualitätssicherung, Dokumentation

- Vom Auftraggeber vorgegebene Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien sind für den Hersteller nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- Erstmuster gemäß VDA-Richtlinien sowie FMEAs werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber erstellt.
- Der Hersteller behält sich vor, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers solche Änderungen vorzunehmen, die eine Qualitätsverbesserung des Liefergegenstandes beinhalten.
- Können die vom Besteller geforderten technischen Daten nicht eingehalten werden, so ist der Hersteller verpflichtet, im Angebot oder im Erstmusterprüfbericht darauf hinzuweisen. Ist der Hinweis erfolgt, bestehen weitergehende Ansprüche des Bestellers nicht.
- Eine Dokumentationspflicht besteht nur für Liefergegenstände, bei denen dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- Die Qualitätsüberprüfung des Liefergegenstandes wird ersetzt durch die Prüfung der Prozessparameter, sofern eindeutige Korrelationen gegeben sind und eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst bei der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Fertigungs begleitende Kontrollen mittels Qualitätsregelkarten beziehen sich auf Prozessparameter.
- Ein Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung des Herstellers. Ein solcher Einblick kann nicht gewährt werden, soweit Fertigungsgeheimnisse betroffen sind. Dies gilt auch für die Durchführung von QS-Audits.
- Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren der bestellten Gegenstände sowie alle sonstigen Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Herstellers ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Besteller übernimmt ein eventuelles Verfahrensrisiko mit Auftragserteilung.

§ 4 Haftung und Gewährleistung

- Der Hersteller übernimmt die Gewähr für die fachgerechte Ausführung aller Aufträge. Mängel, die nachweisbar auf nicht fachgerechter Ausführung beruhen, werden vom Hersteller durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der bearbeiteten Teile schriftlich zu erheben und müssen innerhalb dieser Frist beim Hersteller eingegangen sein. Die Mängelrüge ist in jedem Fall vor der Montage bzw. Weiterbearbeitung der gelieferten Teile zu erheben. Bei der Mängelrüge ist die genaue Liefererscheinnummer sowie die zu beanstandende Stückzahl anzugeben. Der Besteller hat dem Hersteller die Möglichkeit einzuräumen, die mangelhaften Teile zu überprüfen. Transportkosten bei der Nachbesserung trägt der Besteller. Die Lieferung des Herstellers gilt als akzeptiert, soweit bearbeitete Teile weiter verarbeitet, montiert oder in anderer Weise ihrem Bestimmungszweck zugeführt worden sind.

Für Mängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Bestellers beruhen, übernimmt der Hersteller keine Gewährleistung. Das gleiche gilt für Abweichungen von Vorgaben sowie bei Anlieferung von fehlerhaftem (z. B. vorkorrodiertem) oder falsch verpacktem Grundmaterial bzw. bei einem der fachgerechten Bearbeitung unzugänglichen Zustand (Verschmutzung, Rost, verkratzte Oberfläche, Fett, Beulen oder Dellen, Wasserstoffeinflüsse und ähnliches) des Grundmaterials.

- Ansprüche auf Schadensersatz sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Herstellers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen vorliegt, wird der Schadensersatzanspruch auf das 3fache des Beschichtungswertes beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere auch für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- Im Haftungsfall leistet der Hersteller Ersatz für Bearbeitungsausschuss nur, wenn die Ausschussquote 5 von 100 je angelieferte Stückzahl und Ausführung übersteigt. Der Schadenersatz beschränkt sich in der Höhe auf die vom Auftraggeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für Werkstatt und Arbeitslohn. Für Fehlmengen, die der Hersteller zu vertreten hat, wird Ersatz nur insoweit geleistet, als die Fehlmenge die jeweils vereinbarte Stückzahl um 3 % übersteigt. Auch hier gilt die Beschränkung des Ersatzanspruches auf höchstens das 3fache des Beschichtungswertes.

§ 5 Kosten für Spezialwerkzeuge

- Soweit für die Durchführung des Auftrages spezielle Werkzeuge (einschließlich beschonderer Vorrichtungen, Gestelle, Haltevorrichtungen oder andere Anlagen) erforderlich sind, gehen die Kosten der Beschaffung zu Lasten des Bestellers. Die anteiligen Werkzeugkosten werden dem Besteller nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für eventuell erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und Neu- bzw. Wiederbeschaffungen, insbesondere bei großen Stückzahlen oder längerer Laufzeit des Auftrages.
- Die Werkzeuge werden vom Hersteller regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft. Erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden unverzüglich durchgeführt.
- Der Hersteller versichert alle Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Formen oder ähnliches gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden. Die Kosten hierfür werden dem Besteller nach gesonderter Absprache in Rechnung gestellt. Der Hersteller verpflichtet sich, speziell beschaffte oder hergestellte Werkzeuge, Vorrichtungen oder ähnliches für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Der Besteller ist berechtigt, etwa im Hinblick auf eventuelle spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich eine Verlängerung

der Aufbewahrungsfrist zu verlangen. Der Hersteller ist in diesem Fall berechtigt, einen angemessenen Kostenersatz für die weitere Aufbewahrung zu verlangen.

- Werkzeuge und eventuell dazu gehörende Zeichnungen verbleiben auch nach endgültiger Durchführung des Auftrags im Eigentum des Herstellers.

§ 6 Lieferzeit und Betriebsstörungen

- Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart und bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk. Der vom Hersteller genannte Liefertermin gilt ab Eingang der zu bearbeitenden Ware. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen.
- Soweit der Hersteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Der Hersteller wird von der Verpflichtung zur Auftragserfüllung frei gestellt, soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird.

§ 7 Zahlung

- Unsere Rechnungen für Lohnarbeiten sind innerhalb 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Hersteller behält sich vor, bei Überschreitung des Zahlungszieles Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- Im Falle der Zahlungseinstellung des Bestellers, bei drohendem Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen oder ähnliches, ist der Hersteller berechtigt, alle - auch gestundete - Forderungen aus laufenden Geschäften sofort fällig zu stellen. Der Besteller ist ferner berechtigt, von allen mit dem Besteller bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- Gegen Ansprüche des Herstellers kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Hersteller anerkannten Gegenforderungen aufgerechnet werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

- Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Eltwan-gen, nach Wahl des Herstellers auch der Sitz des Bestellers.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.